

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

13.10.1948.

In der heutigen (88. Sitzung) des Nationalrates wurden 5 Anfragen und ein Antrag eingebbracht, und zwar

252/I

Anfrage

der Abgeordneten Eibegger, Dr. Tschadek, Dr. Koref, Hillegeist, Petschnik, Zechtl, Dr. Zechner, Linder, Rosenberger, Forsthuber und Genossen

an den Bundesminister für Justiz,
betreffend die Beibringung von Gerichtskosten.

- .-. -

Der Nationalrat hat anlässlich der Beratungen des Amnestiegesetzes zum NS-Gesetz am 25.2.1947, seiner Meinung Ausdruck verliehen, dass die obligatorische Verfolgung bestimmter einzelner Funktionäre oder Ehrenzeichenträger der ehemaligen NSDAP nach den Bestimmungen des Verbotsgegesetzes 1947 in Hinkunft unterbleiben soll. Zu einem formellen Beschluss in dieser Hinsicht, der eine Verfassungsänderung bedeuten und die einhellige Zustimmung des Alliierten Kontrollrates erfordern würde, ist es bisher nicht gekommen. Die Volksgerichtshöfe sind daher gezwungen, weiterhin Personen wegen dieser Formaldelikte unter Anklage zu stellen, gegen die in der Regel auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen die vorgesehene Mindeststrafe ausgesprochen wird.

Die Entschließung des Nationalrates bezog sich ausdrücklich auf solche ehemalige Funktionäre oder Ehrenzeichenträger der NSDAP, die sich ausser der Bekleidung der Funktion keinerlei Vergehen, insbesondere keinerlei Vergehen gegen die Grundsätze der Menschlichkeit, hatten zuschulden kommen lassen. Im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gelten diese Personen bereits als belastet, so dass ein Urteil ihnen keinerlei Änderung in ihren bisherigen staatsbürgerlichen Rechten bringt. Die Freiheitsstrafen sind in der Regel durch die Vorhaft oder durch vorherige Anhaltung in einem Lager bereits verbüsst. Der einzige Nachteil den die Verurteilten zu tragen haben, besteht in der Bezahlung der zumeist recht erheblichen Kosten des Volksgerichtsverfahrens. Gerade das trifft

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

13.10.1948.

aber vor allem die Lohn- und Gehaltsempfänger, die über keinerlei weiteres Vermögen oder Einkünfte verfügen, besonders schwer. Durch Lohn- oder Gehaltspfändung wird das Einkommen bis auf das Existenzminimum in Anspruch genommen, welches gegenwärtig so niedrig ist, dass es kaum zum notwendigen Unterhalt für den Betroffenen und seine Familie ausreicht. Es lag anlässlich der Beschlussfassung weder im Sinne der Gesetzgebung noch entsprach es offenbar einem Wunsch des Alliierten Kontrollrates, welcher den endgültigen Umfang des betroffenen Personenkreises bestimmte, die Familienangehörigen auf diese Weise zu treffen. Es muss daher vor allem bei Lohn- und Gehaltsempfängern mit niedrigen Einkommen Vorsorge getroffen werden, dass durch Beitreibung von Gerichtskosten bei Verurteilungen nach den oben erwähnten Delikten nicht der Unterhalt der Familie gefährdet oder erheblich betroffen wird.

Es ist den sozialistischen Abgeordneten aus eigener Erfahrung noch lebhaft in Erinnerung, welche Härten es für ihre Familien mit sich brachte, als in den Jahren 1934 bis 1938 die Kosten für Polizeihaft, Anhaltung im Anhaltelager Wöllersdorf oder für Verurteilungen rücksichtslos beigetrieben wurden. Die anfragenden Abgeordneten empfinden es dagegen als selbstverständlich, dass von Besitzenden oder Vermögenden die volle Bezahlung der Verfahrenskosten verlangt wird.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

A n f r a g e :

- - - - -

Ist der Herr Bundesminister bereit, die Strafvollzugsbehörden anzuweisen, Personen, bei denen die Kosten für auf Grund vom §§ 10 und 11 des Verbotsgesetzes durchgeführte Verfahren durch Lohn- oder Gehaltspfändung eingetrieben werden, auf begründetes Ansuchen die Vollstreckung auszusetzen oder angemessene Zahlungserleichterungen zu gewähren?

-.-.-.-.-.-